

dergleichen Austrittenden die Einstandssumme wenigstens auf die vollen Jahre auszuführen, die sie gebient haben. Wenn sie z. B. zwei volle Jahre und ein halbes Jahr gebient haben, sollten sie wenigstens die Summe erhalten, welche auf die vollendeten zwei Jahre zu berechnen ist. Nach §. 42 ist es jedoch nicht der Fall, da hier nur für die in öffentliche Dienste Treten den gesorgt wird, und wenn die Discussion vielleicht nicht hierüber mir noch weiteren Aufschluß giebt, so würde ich mir erlauben, später ein Amendement einzureichen.

Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz: Der Kriegsminister hat wahrhaft mit Ungebuld erwartet, daß ihm die Zustimmung Seiten der geehrten Kammern werden möchte, den Beteiligten die gewünschte Vergünstigung gewähren zu dürfen. Der Paragraph ist so weit gefaßt worden, um möglichst Vielen diese Vergünstigung zu verschaffen. Ich würde aber den Herrn Antragsteller bitten, den §. 55 im ältern Gesetze nachzulesen, wodurch es dem Kriegsministerium nicht möglich gewesen ist, noch weiter zu gehen, weil in diesem Paragraphen enthalten ist, daß diese Ueberschußgelder alljährlich dazu angewendet werden sollen, um die betreffenden Recruten des laufenden Jahres zu vermindern. Das heißt also, es wären z. B. 2000 Thaler gesammelt worden, so ist das Ministerium verbindlich, die Quote des laufenden Jahres um zehn Mann zu vermindern, um Stellvertreter dafür anzukaufen. Das heißt also, ich wiederhole es, diese Ersparnisse sind nach §. 55 dazu bestimmt, alljährlich die betreffende Recrutenquote um so viel zu vermindern, als von dem Betrage Stellvertreter angenommen werden können; und dies ist der Grund, warum die Regierung sich nicht für ermächtigt gehalten hat, weiter zu gehen, als in der Regierungsvorlage der Fall ist.

Abg. Mezler: Das Kriegsministerium hat zwar die Beschwerden, welche die frühere Gesetzgebung in Bezug auf die Gewährung der Einstandssumme enthält, größtentheils zu beseitigen gesucht. Ich glaube aber, dasselbe ist nicht weit genug gegangen, sondern auf halbem Wege stehen geblieben. Außer dem, was bereits der Abgeordnete Hensel vorstellig gemacht hat, gereichen mir besonders noch die Worte: „im öffentlichen Dienste“ zum Anstoß. Die Worte: „öffentlicher Dienst“ sind ein sehr weiter Begriff, und man weiß nicht, was man in einzelnen Fällen darunter zu subsumieren hat. Ich gehe aber davon aus, daß der Stellvertreter, wenn er einige Zeit gebient hat, das Geld, welches ihm dafür gewährt wird, auch verdient. Er mag nun früher oder später austreten, es muß ihm seine Dienstleistung vergütet werden. Die Absicht, warum man nun dem, welcher in öffentliche Dienste übertritt, diese Einstandssumme zufließen läßt, kann keine andere sein, als um einer Forderung der Gerechtigkeit zu genügen und dem Ausgetretenen Mittel an die Hand zu geben, seine neue Einrichtung zu begründen. Diese Absicht ist sehr lobenswerth. Ich weiß aber nicht, warum denjenigen, welche nicht in einen öffentlichen Dienst übertreten, sondern vielleicht in einen, den man, obwohl er weit entfernt ist, ein Privatdienst zu sein, doch auch nicht für einen öffentlichen erklären kann, nicht dieselben Vortheile zufließen sollten. Ich sehe den Fall, es tritt Jemand in

die Dienste einer Eisenbahncompagnie. Warum soll diesem nicht auch der hier in Rede stehende Vortheil zufließen? Ich möchte mir daher mit Rücksicht darauf, daß die Worte: „öffentlicher Dienst“ ein zu weiter Begriff sind, und besonders, wenn man ängstlich dabei zu Werke geht, damit nur königliche Civildienste bezeichnen könnte, das Amendement erlauben, daß gesetzt werde: „im Civildienste“. Ich ersuche den Herrn Präsidenten, dieses Amendement, welches zur Absicht hat, eine größere Gleichheit zwischen denen herbeizuführen, die in eine bürgerliche Stellung aus ihren militairischen Stellvertretungsdiensten übergehen, zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Braun: Sie haben das Amendement vernommen; es geht dahin, daß statt: „öffentlichen“ gesetzt werden soll: „Civil“, so daß der Passus des Paragraphen lauten würde: „Wird einem Soldaten, während er als Stellvertreter dient, entweder wegen einer Anstellung im Civildienste“ u. s. w. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag des Abgeordneten unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz: Der Ausdruck: „Civildienst“ ist allerdings so weit gefaßt, daß von dem Herrn Abgeordneten Mezler eine weitere Auseinandersetzung erforderlich werden dürfte, was er darunter versteht. Unter „öffentlichen“ hat man alle Polizeibeamte verstanden, man hat vorzugsweise auch die darunter verstehen wollen, die bei Stadträthen und Gerichten angestellt worden sind. Wünscht nun, was ich aber kaum glaube, der Abgeordnete Mezler, unter Civildienst den Privatdienst zu verstehen, so bitte ich ihn, sich darüber auszulassen.

Abg. Mezler: Nach dem, was ich vernommen habe, könnte ich theilweise mein Amendement für erledigt und in so fern mich für beruhigt halten. Allein ich wollte nur wenigstens so viel erwähnen, daß, da in unserer Zeit die Eisenbahncompagnien so bedeutend geworden sind, den Beamten derselben mit den öffentlichen Beamten gleiche Berechtigung eingeräumt werden möchte. Wenn nun auch darauf noch der Paragraph bezogen würde, so würde ich mich für beruhigt erachten und mein Amendement zurückziehen, vorzüglich deshalb, weil ich dasselbe nicht auf bloße Privatdienste beziehen wollte.

Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz: Das Kriegsministerium bemerkt, daß es die Angestellten bei den auf Actien gegründeten Eisenbahnen unter den öffentlichen Beamten nicht verstehen kann.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich werde zwar, nachdem ich von dem Herrn Kriegsminister den nöthigen Aufschluß erlangt habe, kein Amendement stellen, allein ich bemerke nur noch, daß allerdings die von dem Herrn Minister angegebene Bestimmung §. 55 dahin führt, daß oft durch die große Anzahl der Einsteher eine nicht unbedeutende Anzahl von Söhnen wohlhabender Eltern nicht ausgehoben wird. Nach der Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung des vorigen Jahres wird die Zahl der Einsteher sechszig betragen haben. So viel Recruten sind nicht ausgehoben worden, und dies hat zum Theil wohlhabenden Personen zum Nutzen gereicht, während Einsteher, welche nicht nach der uns vorliegenden Bestimmung in öffentliche Dienste eintre-